

Satzung der Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 (SGA) e.V.

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Rechtsform, Verbandsmitgliedschaft und Herkommen des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 (SGA) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer 1147 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Schachkreisverband Augsburg, im Schachbezirksverband Schwaben, im Bayerischen Schachbund e.V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

(3) Der Verein führt sich auf die Vereine Schachclub Augsburg 1873 und Schachclub Königsspringer Oberhausen 1925 sowie dessen Vorläufer Arbeiterschachverein 1903, Schachclub Pfersee, Schachclub Anderssen, Augsburger Schachjugend, Schachclub Oberhausen gegr. 1925, Schachverein Capablanca und die Zusammenschlüsse Anderssen Pfersee, Capablanca Oberhausen und Königsspringer Augsburg zurück.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Bereich Schach. Der Verein sieht das Schachspiel als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist,

- der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu charakterlich, sozial, emotional und intellektuell gereiften Personen zu helfen,
- Ideen von Toleranz, Gleichheit und Gerechtigkeit auch im Sinne von Staat und Gesellschaft zu fördern und zu verbreiten,
- Ideen von Fairness und Sportlichkeit zu fördern,
- gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration zu unterstützen
- sowie sinnvolle Freizeitgestaltung und Sozialkontakte zu bieten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Material für das Schachspiel
- Organisation und Durchführung von Schach-Spielabenden und -veranstaltungen
- Veranstaltung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Schach
- Organisation und Förderung der sowie Ermutigung zur Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben aller Art im Schach, insbesondere der Fachverbände des Schachsports,
- Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Erlernung und Weiterbildung schachlicher Fähigkeiten
- Schachschulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Ermutigung zu sozialen und geselligen Treffen zum schachlichen Gedanken- und Informationsaustausch innerhalb und außerhalb des Vereins
- Werbung und Propagierung des Schachs in der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet
- Bekanntmachung und Verbreitung des Schachsports
- sowie Mitwirkung in den offiziellen Fachverbänden des Schachsports und im BLSV e.V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg zwecks Förderung des Sports.

§ 3 Vereinszusammenschluss

Tritt der Verein in seiner Gesamtheit einem anderen Verein bei oder schließt sich sonst mit ihm zusammen, so geht das Vermögen auf den neuen Verein über, sofern bei diesem die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit gegeben sind.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen.

(2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Grundgesetz. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- bei Zahlungsverzug an Mitgliedsbeiträgen für den Zeitraum mindestens eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein oder
- bei nachhaltigen groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder
- bei grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten oder
- für den Fall, dass das Mitglied die erforderliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterbindet.

(4) Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung mitzubestimmen. In den Vorstand kann es mit Volljährigkeit, in den Vereinsausschuss mit Vollendung des 14. Lebensjahres gewählt werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss ist das Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Jedes Mitglied kann auf Entscheidung des Vorstands nach zehnjähriger Mitgliedschaft das silberne und nach 25-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen erhalten. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann es von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.

(2) Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrags kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen nach sozialen Gesichtspunkten für einzelne Mitglieder eine Beitragsminderung oder -befreiung beschließen. Beitragsbefreiungen sind in der Regel zu befristen. Nachweise von Gründen für eine Beitragsminderung oder -befreiung fordert der Vorstand nicht an.

Abschnitt III: Organisatorisches

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und seine Mitglieder, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Allgemeines

(1) Die Kollegialorgane Vorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung entscheiden in Sitzungen, der Vorstand kann ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen Entscheidungen treffen.

(2) Eine Sitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Eine schriftliche Ladung gilt am dritten Tag des Versands als zugestellt. Zustellungstag und Sitzungstag zählen nicht zur Ladungsfrist. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Für die Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Ladungsfrist und unter Angabe einer Tagesordnung zu laden.

(3) Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag hat die gewünschten Tagesordnungspunkte zu enthalten.

- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter.
- (5) Die Kollegialorgane sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig, die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer, Beschlüsse in offener Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit eines Beschlussantrags gilt dieser als abgelehnt. Anträge sind positiv zu formulieren.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Personen.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Fertigenden und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind die Anwesenden sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (9) Vorstand und Vereinsausschuss dürfen zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder beratend hinzuziehen, soweit Datenschutzgründe nicht entgegenstehen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.
- (11) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (12) Die Amtszeit aller Organe und Funktionsträger endet mit neuer Wahl oder neuer Bestimmung.

§ 10 Der Vorstand und seine Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln nach außen (§ 26 BGB). Jedes Mitglied kann das Hausrecht ausüben. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Der Kassenwart führt die laufende Buchhaltung des Vereins. Weitere Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten teilt sich der Vorstand bei Bedarf durch eine schriftliche Geschäftsordnung.
- (3) Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung des Vereins dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung in folgender Reihenfolge zunächst dem 2. Vorsitzenden und schließlich dem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand leitet und organisiert den Verein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierzu gehören die Zahlung und das Eingehen von Verbindlichkeiten, im Einzelfall
 - bis zu einem Betrag von 1.000 € auf eigene Entscheidung
 - bis zu einem Betrag von 3.000 € nach vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses und
 - über einen Betrag von 3.000 € hinaus nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Zustimmungserfordernisse nach Abs. 5 gelten nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands und seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

(7) Der Vorstand erlässt eine für den Verein, seine Organe, Funktionsträger und Mitglieder verbindliche, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende schriftliche Datenschutzordnung, die zu veröffentlichen ist.

(8) Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der DSGVO wird nicht bestellt. Der Vereinsausschuss bestimmt jedoch einen Ansprechpartner aus seiner Mitte, der Mitgliedern, Dritten und den Organen des Vereins auf Wunsch beratend zur Seite steht. Dieser Ansprechpartner soll nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Der Vereinsausschuss und seine Mitglieder

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem Schriftführer
- dem 1. Spielleiter
- dem 1. Jugendleiter
- den Mannschaftskapitänen.

Jede Person hat nur eine Stimme.

(2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung auferlegt sind. Der Vereinsausschuss teilt seine Geschäfte, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten unter sich schriftlich auf, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vereinsausschuss bestellt zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung zwei Mitglieder des Vereins, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen.

(3) Der Vereinsausschuss ist regelmäßig und mehrmals jährlich einzuberufen.

(4) Der Spielleiter benennt in Absprache mit dem Vorstand die Mannschaftsführer.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Schriftführer, den 1. und 2. Spielleiter, den 1. und 2. Jugendleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder des Vereinsausschusses. Diese Abstimmungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung einzeln oder zusammengefasst erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung außerhalb der Ladung durch den Vorstand sind schriftlich bei diesem spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über die Aufnahme verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Feststellung der jeweiligen Dringlichkeit.

(5) Die regelmäßige jährliche Sitzung der Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Beschluss über die Tagesordnung
- Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- Bestellung eines Wahlausschusses
- Neuwahl bzw. Neubestimmung der Organe und Funktionsträger nach den Absätzen 1 und 2
- sowie die Behandlung von Anträgen.

(6) Zur Durchführung der Wahlen nach Absatz 1 beruft die Mitgliederversammlung drei ihrer Mitglieder in einen Wahlausschuss. Steht ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang ein anderes Mitglied. Hat bei mehreren Bewerbern keine Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 18.07.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereins-satzung vom 2. Juli 1987 außer Kraft.

Augsburg, den 18.07.2022



(1. Vorsitzender Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 e.V.)